

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass SGB II-Leistungsberechtigte ihren Arbeitsplatz sanktionsfrei kündigen dürfen, wenn der Netto-Lohn geringer ist als das 1,5-Fache des „Hartz 4-Regelsatzes“ für deren Familien.

Die Petition wird im Wesentlichen damit begründet, dass diverse Arbeitgeber die aktuellen „Hartz 4-Gesetze“ und deren Sanktionsandrohung ausnutzen würden, um die Menschen auszubeuten. Die Umsetzung der mit der Petition vorgetragenen Forderung hätte zur Folge, dass Arbeitgeber indirekt gezwungen wären, angemessene Löhne zu zahlen, damit die Arbeitnehmer ihnen nicht wegliefen.

Zur weiteren Untermauerung der Petition wird auf die Artikel 22 und 23 der UN-Menschenrechtscharta verwiesen.

Zu den Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 80 Mitzeichnungen unterstützt, und es gingen 16 Diskussionsbeiträge hierzu ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Es ist insbesondere mit dem Fürsorgecharakter der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB I) und der Steuerfinanzierung durch die Allgemeinheit nicht vereinbar, eine zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund sanktionsfrei aufgeben zu können. Dass das aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielte Einkommen gegebenenfalls nicht bedarfsdeckend ist, stellt keinen wichtigen Grund

für eine Arbeitsaufgabe dar. Denn durch ergänzendes Arbeitslosengeld II wird der Bedarf verfassungskonform gedeckt.

Dabei verfolgt die Grundsicherung für Arbeitsuchende einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen einen Rechtsanspruch auf Lebensunterhaltsleistungen auch in ergänzender Weise haben. So kann z. B. die Größe der Familie oder der Umstand, dass Alleinerziehende nur Teilzeitbeschäftigungen ausüben, dazu führen, dass der Lebensunterhalt nicht vollständig aus eigenen Kräften bestritten, sondern durch ergänzende Leistungsgewährung gedeckt werden muss.

Das Bundesverfassungsgericht hat sowohl die Höhe als auch die Grundsätze der Ermittlung und Gewährung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die Bedarfsgemeinschaft als verfassungskonform bestätigt (Entscheidungen vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) und 23. Juli 2014 (1BvL 10/12, 1BvL 12/12, BvR 1691/13) sowie vom 27. Juli 2016 (1 BvR 371/11). Die Forderung der Petition ist daher auch vor dem Hintergrund der festgestellten Verfassungsmäßigkeit der Leistungshöhe und -gewährung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzulehnen.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass für Leistungsberechtigte nach dem SGB II die Berücksichtigung von Erwerbseinkommen so ausgestaltet ist, dass Anreize zur Arbeitsaufnahme bestehen und diejenigen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, ein Haushaltseinkommen zur Verfügung haben, das über dem soziokulturellen Existenzminimum liegt. Bereits vor diesem Hintergrund ist es nicht nachvollziehbar, weshalb erwerbstätige SGB II-Leistungsberechtigte ein Interesse daran haben sollten, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen und damit Einkommensverluste durch den Wegfall des freigestellten Erwerbseinkommens hinzunehmen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Arbeitsrecht Schutzmechanismen vorsieht, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft durch Niedrigstlöhne schützen sollen. Erstens werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch den zum 1. Januar 2015 eingeführten allgemeinen Mindestlohn geschützt, der eine unterste Grenze bei der Entlohnung setzt. Der Mindestlohn soll es einem Alleinstehenden in Vollzeittätigkeit ermöglichen, seine Existenz grundsätzlich ohne staatliche Hilfe zu bestreiten. Damit schützt er Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Niedrigstlöhnen, die branchenübergreifend als generell unangemessen anzusehen sind. Zweitens werden Arbeitnehmerinnen

und Arbeitnehmer durch die Lohnwucherrechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts vor Ausbeutung geschützt: Danach ist ein Lohn, der unterhalb der Grenze von zwei Dritteln des im Wirtschaftszweig und -region üblichen Lohns liegt, sittenwidrig. In diesem Fall ist der Arbeitgeber verpflichtet, den üblichen Lohn zu gewähren.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass auch die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende das vom Petenten angesprochene Recht auf soziale Sicherheit nach Artikel 22 UN-Menschenrechtscharta in Deutschland verwirklichen.

Hinsichtlich des Mindestlohns ist schlussendlich darauf hinzuweisen, dass zuletzt die Mindestlohnkommission eine deutliche schrittweise Erhöhung des Mindestlohns auf 9,19 Euro zum 1. Januar 2019 sowie auf 9,35 Euro für das Jahr 2020 vorgeschlagen hat. Damit wird einem Teilanliegen der Petition bereits Rechnung getragen.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich daher nicht im Sinne des vorgetragenen Anliegens weitergehend einzusetzen. Er empfiehlt deswegen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.